

An die
Parlamentsdirektion
z.Hdn. Hrn. Mag. Liebich, LL.M.
Dienst 6 – EU & Internationales

1017 W i e n

Geschäftszahl: 2023-0.408.302

bmk.gv.at
BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at
Eva-Maria Weinzierl
Sachbearbeiter:in
EVA.WEINZIERL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657406
Postanschrift: Postfach 201, 1000
Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2,
1030 Wien
E-Mail-Antworten sind bitte unter
Anführung der Geschäftszahl an
oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.
Wien, 2. Juni 2023

EU-Ausschuss BR am 5. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Mag. Liebich!

Das Bundesministerium für Klimaschutz beehrt sich anlässlich des am 5. Juni 2023 stattfindenden EU-Ausschusses Bundesrat Folgendes mitzuteilen:

Bezeichnung des Dokuments

COM (2022) 542 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Neufassung) (127325/EU XXVII.GP)

Inhalt des Vorhabens

Am **26. Oktober 2022** wurde der **Kommissionsvorschlag** für eine Revision der Luftqualitätsrichtlinien vorgelegt. Die Luftqualitätsrichtlinien 2008/50/EG (AQD) und 2004/107/EG (4. Tochterrichtlinie zu Schwermetallen) sowie die RL (EU) 2015/1480 der Europäischen Kommission betreffend Referenzmethoden, Datenvalidierung und Standorte für Probenahmestellen zur Bestimmung der Luftqualität sollen im Rahmen einer Neufassung zusammengeführt und überarbeitet werden.

Die Luftqualitätsrichtlinie hat zum **Ziel**, die **menschliche Gesundheit und die Umwelt** insgesamt **vor Luftschadstoffbelastungen zu schützen bzw. diese zu minimieren**. In Artikel 1 wird ein **Zero Pollution Ziel für 2050** definiert (in Übereinstimmung mit dem EU “Zero-Pollution Action Plan“ für Luft Wasser und Boden) und es werden Zwischenziele (d.h. neue Grenzwerte) ab 2030 festgelegt, die in regelmäßigen Abständen überprüft werden sollen.

Die wesentlichen Neuerungen zu den bestehenden Regelungen:

Neben dem **Null-Schadstoffziel für das Jahr 2050** werden **neue, ambitionierte Grenz- und Zielwerte ab dem 1. Jänner 2030** (Anhang 1 des Richtlinienvorschlags) vorgeschlagen. Es soll eine **Annäherung der Grenz- und Zielwerte** für einzelne Luftschadstoffe **an die** im September 2021

veröffentlichten **Richtwerte** zum Schutz der menschlichen Gesundheit **der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Luftqualität** **erfolgen**. Zielwerte sind im Richtlinienvorschlag nur noch für Ozon enthalten, sonst sollen Grenzwerte, bis auf **neu** in die Richtlinie **aufgenommene Schadstoffe** wie beispielsweise Ammoniak, Ultrafeinstaub, die chemische Zusammensetzung von Feinstaub PM_{2,5} und Black Carbon sowie Quecksilber, gelten. Für die neu aufgenommenen Schadstoffe sind nur reine Messverpflichtungen vorgesehen (Artikel 10), da hier noch evidenzbasierte Standards zu entwickeln sind.

Die EK soll bis Ende 2028 und danach **alle 5 Jahre** die **Ziel- und Grenzwerte in Hinblick auf den neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie die Zielerreichung** der RL (Artikel 1) **überprüfen** und darüber dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht erstatten (Artikel 3). Das **langfristige Ziel** ist es, **bis 2050 die WHO-Richtwerte zu erreichen**.

Die vorgeschlagenen **Neuerungen beim Luftqualitätsmanagement** betreffen vor allem die **erweiterten Vorgaben** für die Erstellung **von Luftqualitätsprogrammen** sowie **verpflichtende Modellierungen von Schadstoffbelastungen für Gebiete mit Grenzwertüberschreitungen**. Zudem wird die **EuGH Rechtsprechung** iZm dem **Zugang zu Gerichten umgesetzt** und es sind **neue Verpflichtungen für die Information der Öffentlichkeit** (insb. die Erstellung eines Luftqualitäts-Index) sowie eine **Schadenersatzregelung** für Menschen, die aufgrund von Luftverschmutzung gesundheitliche Schäden erlitten haben, enthalten (Artikel 28).

Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates

Stellungnahmerecht, Subsidiaritätsrüge.

Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Der Richtlinienvorschlag wird rechtlich im Bereich des Bundesrechts (Immissionsschutzgesetz-Luft) umzusetzen sein. Da die Diskussionen auf EU-Ebene erst am Anfang stehen, ist noch keine abschließende Beurteilung der Auswirkungen möglich.

Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Aus Umwelt- und Gesundheitssicht sind die ambitionierteren Grenzwerte zu begrüßen. Eine Einhaltung der vorgeschlagenen Grenzwerte ab 2030 bei Feinstaub PM_{2,5} und NO₂ ist zurzeit noch in weiter Ferne und erfordert deutlich gesteigerte Anstrengungen – insbesondere auch auf EU-Ebene (harmonisierte, strengere Regelungen für Emissionsquellen wie Kfz, Industrie, Produkte, Landwirtschaft, etc.). Es ist aufgrund der neuen Verpflichtungen mit zusätzlichen Kosten für die vorgeschriebenen Messungen und die Modellierung zu rechnen.

Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität

Im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität erfolgt die Umsetzung der im Richtlinienvorschlag enthaltenen Maßnahmen größtenteils über nationale, regionale und lokale, auf die besonderen Anforderungen und Umstände zugeschnittene Maßnahmen. Maßnahmen auf EU-Ebene stellen aus Expert:innensicht jedoch auch einen wichtigen Faktor für die Erreichung der vorgeschlagenen Standards dar - siehe „Commission Staff Working Document Impact Assessment Report (SWD(2022 545 final))“.

Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die erste Vorstellung des Vorschlages (inklusive Impact Assessment) in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt hat am 18. November 2022 stattgefunden. Weitere Ratsarbeitsgruppen fanden am 23. Jänner 2023 (erste Fragenbeantwortungsrunde durch die Europäische Kommission und erste Kommentare zu Artikel 1-6) und am 9. März 2023 (Kommentare zu Artikel 7, 4 und 11

plus assoziierte Anhänge), am 27. März 2023 (Kommentare zu den Artikeln 12-18 plus assoziierte Anhänge), am 24. April 2023 (Kommentare zu den Artikeln 15-23 plus assoziierte Anhänge), am 8. Mai 2023 (Kommentare zu den Artikeln 7, 8 und 10 sowie 24-33 plus assoziierte Anhänge) und am 22. Mai 2023 (Kommentare zu den Artikeln 1-3, 5-6 sowie 9-11) statt.

Am 10. Mai 2023 langte über die Verbindungsstelle der Bundesländer eine gemeinsame Ländereinstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 1 B-VG im BMK ein, deren Anliegen zur Kenntnis genommen wurden und sich weitgehend mit den bisherigen österreichischen Kommentaren zu den bis dato behandelten Artikeln in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt deckten bzw. berücksichtigt wurden, wie beispielsweise bei den Ausführungen zu Schadenersatzregelung für Menschen, die aufgrund von Luftverschmutzung gesundheitliche Schäden erlitten haben (Artikel 28).

Bisher wurden noch keine Textänderungsvorschläge in der Ratsarbeitsgruppe Umwelt diskutiert. Aus dem von der Kommission präsentierten – und durchaus sehr ambitionierten – Zeitplan geht hervor, dass eine Einigung in den interinstitutionellen Verhandlungen der beiden Gesetzgeber Rat und EU-Parlament sowie anschließend die Annahme des Rechtsakts im 2. Quartal 2024 angestrebt wird.

Seitens des ho. Ressorts wird DI Thomas PARIZEK an der Sitzung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann